Stadt Esens **Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung**	**Vorlagen-Nr.** ST/009/2016	

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ **Beratungsfolge**	**Sitzungstermin**	
Rat der Stadt Esens	07.11.2016	

Betreff:	**Bildung von Ausschüssen und Benennung der Mitglieder und Beiräte**

Sachverhalt:
Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen Wahlperioden Gebrauch gemacht und es wurden nachfolgend aufgeführte Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Stadtwerke mit 7 Ratsmitgliedern,
2. Bau- und Umweltausschuss mit 9 Ratsmitgliedern und 4 Beiräten und
3. Betriebsausschuss Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel mit 8 Ratsmitgliedern, 6 Mitgliedern des Personalrates (davon ein stimmberechtigtes Mitglied) und 3 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern (ein Mitglied der AEU, ein Mitglied des Kurvereins und ein Mitglied von Bensersiel Aktiv).

Für die Verteilung der Ausschusssitze auf die Vorschläge der Fraktionen bzw. Gruppen gilt gem. § 71 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG das "Verfahren nach Hare/Niemeyer". Die Sitze werden den Fraktionen und Gruppen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 2 Sätze 3 und 4 anzuwenden. Fraktionen und

Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz gefallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandatsinhaber). Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Die vorstehende Regelung ist für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse nach § 71 NKomVG sowie die nach den besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüsse gem. § 73 NKomVG anzuwenden, soweit nicht sondergesetzlich die Ausschussbesetzung abschließend geregelt ist. Bis auf das fehlende Stimmrecht unterscheidet sich die/der Grundmandatsinhaber/in in ihren/seinen Rechten nicht von den übrigen Ausschussmitgliedern. So kann ihr/ihm auch der Ausschussvorsitz, außer beim Verwaltungsausschuss, übertragen werden. Das Grundmandat kann ausschließlich von Mitgliedern des Rates wahrgenommen werden. Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird, und die Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, damit der Rat den feststellenden Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG fassen kann, mit dem die Ausschussbildung abgeschlossen wird. Der Verzicht auf ein Grundmandat wirkt für die Dauer der gesamten Wahlperiode. Der Rat kann neben Ratsmitgliedern als stimmberechtigte Ausschussmitglieder auch nicht dem Rat angehörende Personen - jedoch nicht Gemeindebedienstete - als beratende Ausschussmitglieder (Beiräte) berufen. § 71 Abs. 2, 3, 5 und 10 NKomVG sind entsprechend anzuwenden. Nach § 71 Absatz 7 Satz 2 NKomVG sollen mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Durch einen **einstimmigen** Beschluss kann der Rat ein anderes Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse festlegen.

Die Einrichtung der oben genannten Ausschüsse hat sich in der Vergangenheit bewährt, deshalb wird vorgeschlagen auch für die neue Wahlperiode diese Ausschüsse mit gleicher Stärke zu bilden.

Beschlussvorschlag:
1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
a. Finanz- und Stadtwerkeausschuss
b. Bau- und Umweltausschuss
c. Betriebsausschuss Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel

2. Der Rat stellt für den Finanz- und Stadtwerkeausschuss die nachstehend aufgeführte Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG fest:
7 Ratsmitglieder

3. Der Rat stellt für den Bau- und Umweltausschuss die nachstehend aufgeführte Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG fest:
9 Ratsmitglieder, 4 Beiräte (davon 1 Vertreter AEU)

4. Der Rat stellt für den Betriebsausschuss Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel die nachstehend aufgeführte Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG fest:
8 Ratsmitglieder, 6 Mitglieder des Personalrates (davon ein stimmberechtigtes) 3 stimmberechtigte Mitglieder (je 1 Vertreter AEU, ein Vertreter des Kurvereins und ein Vertreter von Bensersiel Aktiv)

Esens, den 02.11.2016		Abstimmungsergebnis:			
		Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
		VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(*Mannott, Hilko*)		***Rat***	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: